

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.04.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

17.04.2018	Märkischer Kreis	Umweltverträglichkeitsprüfung - Franz Ackermann.....264
09.04.2018	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018.....265
10.04.2018	Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade	Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019.....266
16.04.2018	Stadt Iserlohn	Versteigerung von Fundsachen.....267
20.04.2018	Stadt Hemer	Tagesordnung der Nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 03.05.2018.....267
19.04.2018	Stadt Lüdenscheid	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid im Jahr 2018.....267
28.02.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Veränderungssperre für den Bereich des zur Auf- stellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 220 „Bereich Blumenweg/ südlich Provinzialstraße“.....268
17.04.2018	Gemeinde Herscheid	§ 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG).....271

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Franz Ackermann, Elminghausen 3 in 58540 Meinerzhagen beantragt

- gem. §§ 4, 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit
- den Ziffern 7.1.5 und 9.36 des Anhangs I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als 6 Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr, Gemarkung Valbert, Flur 1, Flurstück 444.

Bei dem Standort handelt es sich um ein für die Landwirtschaft ausgewiesenes Gebiet.

Die Hauptanlage, zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als 6 Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen, ist in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) (UVPG), unter der laufenden Nr. 7.5.2 gelistet und unterliegt somit der Pflicht zur Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die Nebenanlage (eine Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr) ist nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

- a) Die Auswirkungen (insbes. geografisches Gebiet; betroffene Personen) beschränken sich bezogen auf die Anlage im Wesentlichen auf den Betriebsstandort. Die betroffene Personenanzahl ist sehr gering, der Eintrag von Stoffemissionen durch Ammoniak und Stickstoff auf die potenti-

len Schutzgüter und die daraus resultierende potentielle Beeinträchtigung wird als mäßig eingestuft.

- b) Der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen ist nicht relevant.
- c) Der Eintrag von Stoffen liegt unterhalb der Irrelevanz-Grenzen der GIRL und TA Luft sowie der Orientierungswerte des LAI-Bioaerosol-Leitfadens. Die Ammoniakkonzentration im Jahresmittel ruft keine Belastung hervor. Entsprechend der „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 des UVPG“ vom 02.02.2018, Berichts-Nr.: MU201708-10062/1 des Fachgutachtens Medeor, Verfasser: Andreas Sowa, wird die Bagatellschwelle der Stickstoffeinträge in allen Fällen eingehalten. Schwere oder komplexe Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- d) Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering.
- e) Beginn, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen trifft nicht zu.
- f) Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben trifft nicht zu.
- g) Eine Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, besteht in der im Genehmigungsverfahren geregelten bedarfsgerechten Fütterung und baulichen Maßnahmen, durch welche die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein Minimum reduzierbar sind.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der geplanten Errichtung und des Betriebs einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen PLÄTZE FÜR Mutterkuhhaltung mit mehr als 6 Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen (Nr. 7.1.5 der 4. BImSchV) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr (Nr. 9.36 der 4. BImSchV) und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens, wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 17.04.2018

Märkischer Kreis
im Auftrag

TÜCH

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am Beginn des Jagdjahres	68,30 €
Jagdpacht	10.697,18 €
Zinsen	0,10 €
Entnahme aus der Rücklage (Sparkonto Volksbank)	<u>0,00 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>10.765,58 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld	10.493,56 €
Geschäftsausgaben	241,00 €
Zuführung zur Rücklage (Sparkonto Volksbank)	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am Ende des Jagdjahres	<u>31,02 €</u>
Gesamtausgaben	<u>10.765,58€</u>

c) Nachrichtlich

Bestand der Rücklage am 31.03.2018	<u>972,95 €</u>
------------------------------------	-----------------

Neuenrade-Blintrop, 09.04.2018

Aufgestellt:

gez.
G. Schumacher
Geschäftsführer

Gepüft:

1. Rechnungsprüfer

gez.
Franz – Josef Vollmer

2. Rechnungsprüfer

gez.
Klaus Otte - Wiese

Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019

a) Einnahmen

Bestand des lfd. Kontos am 01.04.2018	31,00 €
Jagdpachtgeld 2018/2019	10.697,00 €
Zinsen 2018	0,00 €
Rücklagenentnahme	<u>0,00 €</u>
Gesamteinnahmen	<u>11.728,00 €</u>

b) Ausgaben

Jagdpachtgeld 2018/2019	10.494,00 €
Geschäftsausgaben	200,00 €
Rücklagenzuführung	0,00 €
Bestand des lfd. Kontos am 31.03.2019	<u>34,00 €</u>
Gesamtausgaben	<u>10.728,00 €</u>

c) Rücklagenbestand

voraussichtlicher Bestand am 31.03.2019	<u>973,00 €</u>
---	-----------------

Neuenrade-Blintrop, 10.04.2018

Festgestellt:

gez.
Wilhelm Tusch
Jagdvorseher

gez.
Lambert Cormann
1. Beisitzer

gez.
Anton Sasse
2. Beisitzer

**Amtliche Bekanntmachung
über die Versteigerung von Fundsachen**

Die beim Fundbüro der Stadt Iserlohn abgegebenen Fundsachen aus den Jahren 2017/2018, die von den Verlierern weder abgeholt noch von den Findern beansprucht worden sind, werden am Donnerstag, den 07.06.2018, ab 13.00 Uhr, im Foyer des Rathauses, Eingang Schillerplatz, versteigert.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer bzw. Finder), die ihre zustehenden Fundsachen bisher noch nicht abgeholt haben, können ihre Ansprüche bis zum 04.06.2018 beim Fundbüro der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, Zimmer 313, geltend machen. Eine Liste der zu versteigernden Fundsachen kann während dieser Zeit im Bekanntmachungskasten im 2. Untergeschoss des Rathauses eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Iserlohn, 16.04.2018

**Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister**

Dr. Ahrens



**Am Donnerstag, dem 03.05.2018, 17:00 Uhr,
findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-
Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1,
58675 Hemer, die 33. Sitzung des Rates der
Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 20.04.18

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Lüdenscheid im Jahr 2018
vom 19.04.2018**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 16.04.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid dürfen im Jahr 2018

am 06.05.2018, 30.09.2018, 11.11.2018 und 09.12.2018

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 10.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 19.04.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Bekanntmachung

Satzung vom 27.02.2018 über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 220 „Bereich Blumenweg/ südlich Provinzialstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 28.02.2018.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 27.02.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat am 06.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 220 „Bereich Blumenweg/ südlich Provinzialstraße“ gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 wird hiermit eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Anlageplan ersichtlich. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke durch diese Veränderungssperre betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bösperde	7	1073
Bösperde	7	1074
Bösperde	7	1075
Bösperde	7	1078
Bösperde	7	1079
Bösperde	7	1080
Bösperde	7	1411
Bösperde	7	teilweise 416
Bösperde	7	teilweise 123
Bösperde	7	teilweise 708
Bösperde	7	707
Bösperde	7	414
Bösperde	7	415
Bösperde	7	418
Bösperde	7	122
Bösperde	3	1988
Bösperde	3	1521
Bösperde	3	1522
Bösperde	3	1523
Bösperde	3	1524
Bösperde	3	teilweise 1308
Bösperde	3	teilweise 1311
Bösperde	3	teilweise 1987
Bösperde	3	teilweise 2125

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erlassenen Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 220 „Bereich Blumenweg/ südlich Provinzialstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) in Kraft getreten ist, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

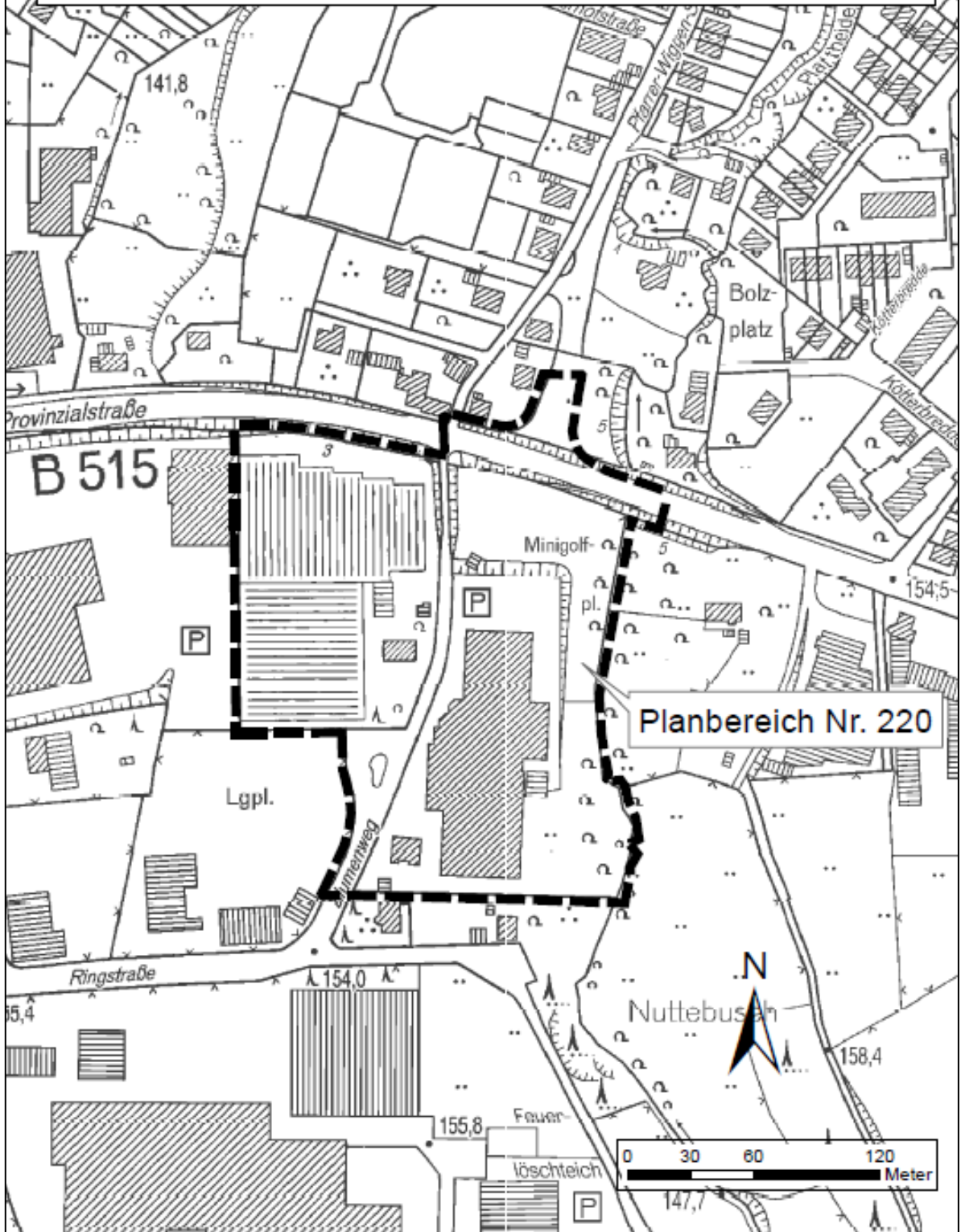
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 28.02.2018

gez. Wächter
(Wächter)
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 220
"Bereich Blumenweg / südlich Provinzialstraße"
- Abgrenzung des Geltungsbereichs -





Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptions- bekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einsicht zur Verfügung.

Herscheid, 17. April 2018

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.